

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe vom 28.01.2011/02.02.2011^(Fn 1)

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1.10.1979 (SVG. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Viersen - vertreten durch den Landrat – nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

der Stadt Viersen - vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend „Stadt“ genannt,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis betreibt eine zentrale Leitstelle i.S.d. § 7 Abs. 1 RettG NRW, von der alle Einsätze im Rettungsdienst im gesamten Kreisgebiet zentral gelenkt und koordiniert werden. Die nachfolgende Vereinbarung soll zu einer Verbesserung der Situation der Bevölkerung des Kreises Viersen und zur weiteren Wirtschaftlichkeit des Krankentransportes durch die Schaffung einer kreiseinheitlichen Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportes beitragen.

§ 1

Der Kreis ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes.

Die Stadt ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache.

§ 2

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Krankentransports und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Krankentransportverfahrens überträgt die Stadt die Gebührenerhebung einschließlich Gebührenhöhe aus dem Bereich Krankentransport auf den Kreis. Der Kreis wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 3

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt sämtliche Kosten des Krankentransports.
- (2) Auf die in Abs.1 genannten Kosten zahlt der Kreis der Stadt jährlich im Voraus einen Abschlag, dessen Höhe sich an den voraussichtlichen Kosten des Krankentransportes errechnet.
- (3) Die voraussichtlichen Kosten des Krankentransports werden jährlich im Voraus von der Stadt nach der Systematik ihrer bisherigen Gebührenbedarfskalkulation ermittelt und dem Kreis zur

Prüfung vorgelegt. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Zeitraum eines Jahres (Kalkulationszeitraum) erwarteten Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

- (4) Die tatsächlich entstandenen Kosten des Krankentransportes und die nach Abs.2 abschlägig gezahlten Beträge werden saldiert und erstattet.

§ 4

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Sofern nicht ein Vertragspartner die Vereinbarung 1 Jahr vor Ablauf schriftlich kündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere 4 Jahre.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kreistag den Rettungsdienstbedarfsplan ändert und gleichzeitig die Aufhebung der zentralen Zuständigkeit des Kreises für die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhoheit aus dem Bereich des Krankentransports beschließt.
- (3) Mit Auslaufen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Abs. 2 fällt die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhoheit aus dem Bereich Krankentransport wieder an die Stadt zurück.

Im Falle einer Beendigung nach Abs. 2 fällt die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhoheit aus dem Bereich Krankentransport frühestens 6 Monate nach der Beschlussfassung durch den Kreistag, nicht jedoch vor dem nächsten 01.01. des darauffolgenden Jahres wieder an die Stadt zurück.

Viersen, den 28.01.2011

Viersen, den 02.02.2011

Für den Kreis Viersen:

Für die Stadt Viersen:

.....
O t t m a n n
Landrat

.....
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

.....
B u d d e
Dezernent III

.....
C o r s t e n
Erster Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 02.02.2011 zur Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe wird hiermit behördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 380).

Entgegen der Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 1 der o.g. Vereinbarung wird diese gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Im Auftrag

Z i m m e r m a n n

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 193. Jg., 2011, Nr. 11 vom 24.03.2011, S. 118, in Kraft getreten am 25.03.2011